



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel.: 031 322 92 26
Fax: 031 322 92 73
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch
www.ekkj.ch

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Präventionsprogramme
Sektion Alkohol + Tabak
3003 Bern

Bern, 20. Dezember 2007

Stellungnahme zum Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 (NPA)

Sehr geehrter Herr Professor Zeltner

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) nimmt zum Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 gerne wie folgt Stellung. Die EKKJ begrüsst und unterstützt vorliegendes Programm, möchte dazu aber gerne einige kritische Anmerkungen einbringen.

a) Grundsätzliche Beurteilung der Vision, der Strategie sowie der Ziele des NPA

Die EKKJ teilt die Besorgnis zum problematischen Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen und begrüsst den hier explizit ausgedrückten Willen, Schwerpunkte der Prävention in diesem Bereich zu setzen.

Die Kommission begrüsst die Orientierung an einem suchtpolitischen Konzept, wie es von der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen im Bericht „psychoaktiv.ch“ entwickelt wurde. Dazu gehört, dass Alkoholpolitik als Teil einer integralen Suchtpolitik zu verstehen ist. Wir vermissen aber eine bessere Sichtbarkeit dieser Ausrichtung bei den Konkretisierungen in der Philosophie, der Vision und den Zielen des Programms. Das hat für die Präventionsarbeit insofern Bedeutung, als sich das problematische Konsumverhalten von Jugendlichen rasch verlagern kann. Teilerfolge bezüglich der Substanz Alkohol führen nicht zwangsläufig zu Teilerfolgen bei der Präventionsarbeit im Suchtbereich generell.

Bei der Entwicklung von Vision, Strategien und Zielen hätten wir eine intensivere Auseinandersetzung mit der Rolle von Akteuren aus der Privatwirtschaft gewünscht, die beispielsweise in der Liste „Akteure der Alkoholpolitik“ (Ziffer 2.3., S. 23) nicht aufgeführt sind. Akteure der Alkoholwirtschaft können Präventionsmassnahmen stützen, sie können sie aber auch ins Leere laufen lassen. Insofern geht uns beispielsweise das folgende Teilziel A2 zu wenig weit: „Die Öffentlichkeit (Gesellschaft, Politik, Wirtschaft) ist sich der negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewusst“ (S. 30). Ein Ziel könnte sein, dass sich die Alkoholwirtschaft verpflichtet, keine Produkte zu entwickeln, die sich an Jugendliche richten.

Bei der Konkretisierung der Programmstrategien und -ziele im rechtspolitischen Bereich wird wiederholt betont, der Vollzug bestehender gesetzlicher Vorschriften für den Jugendschutz stehe im Vordergrund (S. 28), wobei Vollzugsmängel vor allem bei den Kantonen und Gemeinden gesehen werden (S. 25). Dagegen sei der notwendige gesetzliche Rahmen für eine zielgerichtete Alkoholpolitik in der Schweiz grösstenteils vorhanden (S. 26). Diese Gewichtung liegt insbesondere den Handlungsfeldern 4 „Marktregulierung und Jugendschutz“ (S. 35) und 8 „Rechtsumsetzung, internationale Richtlinien“ (S. 38) zugrunde.

Diese Haltung überzeugt die EKKJ nicht. Die heutige Rechtslage zum Jugendschutz im Alkoholbereich ist undurchsichtig. Die entscheidenden Bestimmungen sind teilweise schwer zugänglich, erscheinen erst auf der Stufe von Departementsverordnungen und werden von einer Vielfalt unterschiedlicher kantonaler Regelungen ergänzt. Die EKKJ könnte sich vorstellen, den Jugendschutz im Alkoholbereich bundesrechtlich auf Gesetzesebene zu regeln. Insofern teilt die



EKKJ die Auffassung nicht, die gesetzlichen Grundlagen seien für eine optimale Präventionspolitik ausreichend (S. 26). Wir hätten Interesse an einer deutlichen Darstellung der sich teilweise widersprechenden präventionspolitischen und wirtschaftlichen Interessen. Gestützt darauf, könnten unterschiedliche politische Optionen entwickelt werden, über die dann im politischen Prozess zu entscheiden wäre.

b) Ausgewogenheit der im Papier „Übersicht Massnahmenvorschläge“ skizzierten Massnahmenvorschläge

Die vorgeschlagenen Massnahmen orientieren sich an derzeit aktuellen alkoholpolitischen Massnahmen und Diskussionspunkten. Sie sind insofern nicht ausgewogen, als sie insbesondere im Bereich der Marktregulierung den pragmatisch möglichen politischen Minimalkonsens allzu stark vorweg nehmen.

c) Priorisierung der skizzierten Massnahmenvorschläge

Die EKKJ hat die vorgeschlagenen Massnahmen danach geprüft, wo sie prioritären Entwicklungsbedarf sieht. Dies sollte eine Zuteilung zusätzlicher Ressourcen nach sich ziehen ohne die Realisierung der übrigen Massnahmen einzuschränken.

- Handlungsfeld 1: Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Früherkennung

Stärkung der Alkoholprävention im ausserschulischen Bereich (Mn. 01.03)

Der ausserschulische Bereich ist insofern ein wichtiges Interventionsfeld, weil Jugendliche direkt bei problematischem Konsumverhalten angesprochen werden können. Allerdings reicht es nicht, wenn Informationsmaterial national koordiniert und verbreitet wird, wie es der Kommentar zu dieser Massnahme unterstellt. Es sind vielmehr Mittel zur Entwicklung überregionaler Projektkonzepte mit den Fachleuten aus der offenen Jugendarbeit bereit zu stellen.

- Handlungsfeld 3: Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung

Jugendschutzkonzepte für bewilligungspflichtige Anlässe (Mn. 03.02)

Eine isolierte Implementierung von Jugendschutzkonzepten bei Massenveranstaltungen genügt freilich nicht. An Massenveranstaltungen können aus Jugendlichen nicht Inseln der Nüchternheit im trunkenen Menschenmeer gemacht werden. Jugendschutzkonzepte sind deshalb mit generellen Massnahmen gegen den Alkoholkonsum an Massenveranstaltungen zu verbinden, an denen Alkohol vom Genuss- zum Rauschmittel wird.

Wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien (Mn. 03.03)

Keine weiteren Bemerkungen.

- Handlungsfeld 4: Marktregulierung und Jugendschutz

Einführung von Werbeeinschränkungen für alkoholische Getränke an Sportanlässen (Mn. 04.01)

Keine weiteren Bemerkungen.

Verkaufsbeschränkungen zwischen 21.00 – 07.00 für alkoholische Getränke im Detailhandel (Mn. 04.02)

Dazu sollte eine schweizweit einheitliche Regelung angestrebt werden.



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuun federala per uffants e giuvenils

Stärkere Berücksichtigung der Gesundheitsanliegen in der Besteuerung alkoholischer Getränke (Mn. 04.05)

Die EKKJ erwartet insbesondere eine sichtbare Umsetzung der Jugendschutzklausel im neuen Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006.

- Handlungsfeld 8: Rechtsumsetzung, internationale Richtlinien

Richtlinien zur Ausweispflicht für den Kauf alkoholischer Getränke (Mn. 08.01)

Keine weiteren Bemerkungen.

Systematische Vollzugskontrolle der Jugendschutzbestimmungen sowie Sanktionierung bei Widerhandlung (Mn. 08.02)

Keine weiteren Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch

Pierre Maudet
Präsident

Andrea Ledergerber Lüber
wiss. Sekretärin

Kopie an:

- Herr Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herr Jürg Pfammatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)